

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden
- Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-08-00 ba-kr

Datum
10.02.2016

Rechtssicherheit bei der Festsetzung von Anschlussbeiträgen

hier: Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 25.01.2016 sowie Beschluss des Landtages vom 28.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem als **Anlage** beigefügten Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) vom 25.01.2016 wurden die kommunalen **Aufgabenträger** gebeten, Entscheidungen über anhängige Widersprüche und über die sofortige Vollziehung von Beitragsbescheiden zum Ausgleich von Vorteilslagen, die unter die Übergangsregelung nach § 18 Abs. 2 KAG-LSA fallen, auszusetzen. Ebenfalls wurde gebeten, dass die kommunalen Aufgabenträger auf die grundsätzlich bei der Aussetzung der Vollziehung anfallenden Zinsen möglichst verzichten und die entsprechende Vorgehensweise kommunalaufsichtlich geduldet wird.

Begründet wurden diese „Bitten“ mit der in Folge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 (Az.: 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14) anhaltenden Diskussion in der Öffentlichkeit sowie im politischen Raum. Die Rechtslage in Sachsen-Anhalt soll auch im Hinblick auf die Regelungen zur zeitlichen Obergrenze für die Beitragsfestsetzung (§§ 13 b, 18 Abs. 2 KAG-LSA) einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Der Landtag begrüßte in seiner 106. Sitzung am 28.01.2016 mit Beschluss der Drucksache 6/4761 den vorgenannten Erlass des MI vom 25.01.2016.

Aufgrund zahlreicher Anfragen aus der Mitgliedschaft weisen wir auf folgende Rechtslage hin:

Wir halten die oben genannte am 17.12.2015 zur Rechtslage im Land Brandenburg veröffentlichte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht für auf Sachsen-Anhalt übertragbar. Sowohl die Gesetzeslage als auch die Rechtsprechung hinsichtlich der Erhebung von Altanschließerbeiträgen sind in diesen Bundesländern nicht vergleichbar (s. auch KNSA-Beitrag Nr. 14/2016).

Der entscheidende Unterschied ist, dass eine Beitragserhebung für „Altfälle“ in Brandenburg nicht mehr möglich war. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb zu Recht beanstandet, dass das Land Brandenburg rechtlich endgültig nicht mehr erhebbare Beitragsforderungen durch die Änderung eines Landesgesetzes wieder aufleben lassen bzw. einziehbar machen wollte.

Die vom MI geäußerte „Bitte“, Entscheidungen über die sofortige Vollziehung von Beitragsbescheiden auszusetzen, würde wegen § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dazu führen, dass die Bescheide trotz eingelegerter Widersprüche vollziehbar blieben. Das MI meint daher wahrscheinlich, dass die kommunalen Aufgabenträger Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung treffen sollen. Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung von Beitragsbescheiden sind an den Vorgaben des § 80 Abs. 4 S. 3 VwGO zu messen. Danach soll die Aussetzung bei öffentlichen Abgaben und Kosten erfolgen, wenn „ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.“

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat hierzu mit Urteil vom 04.06.2015, 4 L 24/14, entschieden, dass die Übergangsregelung in § 18 Abs. 2 KAG-LSA verfassungsrechtlichen Bedenken nicht begegnet. Dieser Rechtsprechung sind das Verwaltungsgericht Magdeburg am 18.01.2016, 9 B 732/15 MD, sowie das Verwaltungsgericht Halle mit Urteil vom 25.01.2016, 4 A 10/15 HAL, gefolgt. Nach unserer Auffassung dürften daher grundsätzlich keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung in sogenannten „Altfällen“ bestehen.

Auch die vom MI an die kommunalen Aufgabenträger adressierte Bitte, auf die grundsätzlich bei der Aussetzung der Vollziehung anfallenden Zinsen möglichst zu verzichten, sehen wir kritisch. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5b KAG-LSA in Verbindung mit § 237 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) ist der geschuldete Betrag, hinsichtlich dessen die Vollziehung ausgesetzt wurde, zu verzinsen. Lediglich nach § 13 Abs. 1 Nr. 5b KAG-LSA in Verbindung mit §§ 237 Abs. 4, § 234 Abs. 2 AO kann auf die Zinsen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Voraussetzungen der Unbilligkeit sind in jedem Einzelfall zu prüfen. Die Unbilligkeit kann auf sachlichen und/oder persönlichen Gründen beruhen. Es gibt hierzu eine gefestigte Auffassung in Literatur und Rechtsprechung. Die angekündigte Überprüfung einer Rechtslage durch ein Ministerium gehört jedoch weder zu den persönlichen noch den sachlichen Gründen, die einen Billigkeitserlass rechtfertigen könnten.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die im Erlass des MI vom 25.01.2016 geäußerten Bitten wegen fehlender Fachaufsicht keine verbindlichen Weisungen darstellen können.

Die Aufgabenträger sollten daher in eigener **Verantwortung** und nach eingehender rechtlicher Prüfung entscheiden, ob und inwieweit sie den Bitten des MI folgen können und dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Baier

Anlage

Erlass des MI vom 25.01.2016